

Übungsfall Polizeirecht – Obdachlos

Der 59-jährige arbeitslose O lebt mit seiner seit einem Schlaganfall behinderten und stark pflegebedürftigen Schwester S in einer kleinen Wohnung am Prenzlauer Berg. Er ist schon seit mehreren Monaten nicht mehr in der Lage, seine Miete zu zahlen. Vermieter V hat daher gegen O ein vollstreckbares amtsgerichtliches Urteil auf Räumung der Wohnung erwirkt. Der von V beauftragte Gerichtsvollzieher hat die Räumung auf den 20.06.2005 festgesetzt. Ein Antrag des O auf Vollstreckungsschutz ist erfolglos geblieben.

O will sich gegen die drohende Räumung wehren. Als Arbeitsloser könne er „auf die Schnelle“ keine neue, behindertengerechte Wohnung für sich und seine Schwester finden. Auch komme ein Umzug innerhalb der nächsten Wochen nicht in Frage, denn S sei an einer schweren Lungenentzündung erkrankt, die strengste Bettruhe erfordere. O möchte zumindest bis Ende Oktober in der Wohnung bleiben. Er wolle sich um eine Unterkunft kümmern. Umziehen werde er, sobald es der Zustand von S erlaube. Die zuständige Ordnungsbehörde hat O und S mit Schreiben vom 17.06.2005 an V in die Wohnung unbefristet eingewiesen. Es sei nicht absehbar, wann S wieder zu einem Umzug fähig ist und wann eine geeignete Unterkunft beschafft werden könne. Für die Dauer der Einweisung übernimmt die Stadt die Miete für die Wohnung. V will O und S so schnell wie möglich, am besten sofort, los werden, denn er plant eine Grundsanierung des Hauses, weil er später mit einer höheren Miete rechnen kann.

Hat die Behörde rechtmäßig gehandelt?

V möchte Ersatz für die entfallene Miete und die Bauverzögerung. Woraus könnte sich sein Anspruch ergeben?

Wichtige Aspekte

Gegenwärtige erhebliche Gefahr, unfreiwillige Obdachlosigkeit → Störung öffentliche Sicherheit, Bindungswirkung zivilrechtlicher Räumungsurteile, Auswahl zwischen mehreren Nichtverantwortlichen

Vertiefungshinweise

Ruder, NVwZ 2001, 1223; Ewer/ Detten, NJW 1995, 353; Schlink, NJW 1988, 1689